**Mietbedingungen:**

Der Mieter erklärt dem Vermieter, hinsichtlich allfälliger Ansprüche des nächsten Mieters Schad- und klaglos zu halten, wenn es aus Gründen, welche in der Sphäre des Mieters liegt, zu Verzögerungen beim Abbau kommt und haftet auch dem Vermieter für allfällige finanzielle Ausfälle aus solchen Verzögerungen.

Sämtliche aus der Aufstellung des Zeltes resultierenden Kosten, insbesondere hinsichtlich der Grundfläche, Flurschäden usw. hat der Mieter zu tragen.

Der Mieter verpflichtet sich für den Aufbau alle erforderliche Genehmigung (Grundbesitzer) einzuholen.

Das Grillen oder sonstige Verrichtung, welche entweder mit einem offenen Feuer verbunden ist oder wodurch das Zelt beschädigt werden könnte ist ausdrücklich verboten.

Die Zeltplanen dürfen nicht beklebt, bemalt oder in einer sonstigen Form in Mitleidenschaft gezogen werden.

Das Zelt muss auf einer Ebenen Fläche aufgestellt werden, da es nicht verstellbar ist, und dem Gelände angepasst werden kann.

Die Standbeine dürfen nicht aufgedoppelt oder daran rum Hantiert werden.

Das Zelt wir mit 40 cm langen Erdnägel- und mit Spanngurten (zur Sturmsicherung) befestigt, in diesem Bereich dürfen sich keine Strom-, Wasser- Abwasser- oder sonstige Leitung befinden.

Bei Schadensfall liegt es zu Lasten des Mieters.

Wenn das Zelt auf festem Untergrund (Verbundsteinpflaster, Asphalt usw.) aufgestellt werden soll, müssen Bohrungen vorgenommen werden, Beschädigungen und Wiederherstellung der Oberfläche gehen zu Lasten des Mieters.

**Für Schäden jedweder Art haftet der Mieter:**

Für den Fall einer problematischen Wetterprognose (Insbesondere Sturm) hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters unverzüglich zu erklären, ob der Vertrag kostenfrei storniert wird oder der Mieter die volle Haftung für Schäden am Zelt, Mietausfälle und Forderungen Dritter übernimmt.

Bei Sturm ist das Zelt sofort zu räumen, und die Seitenteile des Zeltes zu entfernen.

Optiert der Mieter trotz schlechter Wetterprognose zum Aufbau, übernimmt er die volle Haftung für Beschädigungen oder Zerstörung des Zeltes, und sämtliche Wirtschaftliche Nachteile.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass dem Vermieter nur eine begrenzte Anzahl von Zelten zur Verfügung stehen. (kein Ersatz)

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass das Zelt für Schneelast nicht ausgelegt ist.

Bei Schneefall, muss das Dach regelmäßig vom Schneebefreit oder Beheizt werden.

Das Zelt muss auch außerhalb der Veranstaltungszeit entsprechend bewacht werden, auch bei Nacht, wird diese unterlassen wird der Mieter auch schadenersatzpflichtig.

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Miete eine Unfall- Haftpflicht bzw. eine sonst entsprechende Versicherung abzuschließen.

In den Frühjahr und Sommermonaten wird eine Reinigungspauschalle in Höhe von 30 Euro exkl. UmSt. und in den Wintermonaten in Höhe von 80 exkl. in Rechnung gestellt.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, unsere Mietbedingungen zu akzeptieren und einzuhalten.

**Ort, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Unterschrift, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**